

Ordnung zur Regelung der Folgen bei Aufhebung von Studiengängen bzw. Studienfächern an der Universität Potsdam

Vom 18. April 2018

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]) geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Vierten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 15. November 2017 (AmBek. UP Nr. 19/2017 S. 1039), am 18. April 2018 folgende Ordnung als Satzung erlassen:¹

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Rechtsfolgen bei Aufhebung von Studiengängen bzw. Studienfächern der Universität Potsdam.

§ 2 Folgen der Aufhebung eines Studiengangs bzw. Studienfachs

(1) In einem aufgehobenen Studiengang bzw. Studienfach werden ab dem Zeitpunkt der Aufhebung keine Studierenden mehr für das erste oder höhere Fachsemester zugelassen oder immatrikuliert.

(2) Sämtliche Studien- und Prüfungsordnungen für den jeweiligen Studiengang oder das Studienfach treten außer Kraft, sobald ab dem Zeitpunkt der Aufhebung eine Frist im Umfang der jeweiligen Regelstudienzeit zuzüglich zehn Semester abgelaufen ist.

(3) Für Studierende in aufgehobenen Studiengängen gelten die Bestimmungen über die Prüfungsfrist nach § 7a BAMA-O bzw. § 7a BAMALA-O. Bis zum Ablauf der Prüfungsfrist nach § 7a BAMA-O bzw. § 7a BAMALA-O wird Studierenden in aufgehobenen Studiengängen bzw. Studienfächern eingeräumt, Prüfungen nach den jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen abzulegen; es besteht ein Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Lehrveranstaltungen, Hochschulleistungen und auf die Durchführung von Prüfungen.

§ 3 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Die Neufassung der Ordnung für die Einstellung und Aufhebung von Studiengängen an der Universität Potsdam vom 28. September 2011 (AmBek. UP Nr. 20/2011 S. 855) tritt außer Kraft. Sie findet weiterhin Anwendung auf die mit Beschlüssen vom 28. Juni 2007 und 23. März 2011 aufgehobenen Studiengänge bzw. Studienfächer (AmBek. UP Nr. 8/2007 S. 438 und Nr. 4/2012 S. 157).

(3) Außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 wird allen Studierenden in bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung aufgehobenen Studiengängen bzw. Studienfächern eine Frist von acht Semestern ab In-Kraft-Treten dieser Satzung eingeräumt, bis zu deren Ende letztmalig Prüfungen nach den jeweiligen einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen abgelegt werden können. Studierende, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren ihren Prüfungsanspruch. Es gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BbgHG. Eine Verlängerung der Übergangsfrist nach Absatz 2 Satz 1 ist nicht möglich. § 7a BAMA-O bzw. § 7a BAMALA-O findet keine Anwendung.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 20. April 2018.